

Beratungsunterlage Stadt Bad Rappenau



Amt

Rechnungsamt

Berichterstatter (Amtsleiter)

Schulz, Tanja

Sachbearbeiter

Schuster, Thomas

Vorlagennummer

050/2023

Aktenzeichen

20.1.2

<u>Beratungsfolge:</u>	Termin	Zuständigkeit	Behandlung
Gremium Finanz- und Verwaltungsausschuss Gemeinderat	15.06.2023 22.06.2023	Vorberatung Entscheidung	nicht öffentlich öffentlich

Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer

GR, 26.11.2011, 097/2011

Anzahl der Anlagen: 3

Betreff:

Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den beiliegenden Entwurf der Vergnügungssteuersatzung als Satzung und beauftragt den Oberbürgermeister mit der Ausfertigung und öffentlichen Bekanntmachung.

Sachverhalt:

Seitens der Verwaltung ist beabsichtigt, die Vergnügungssteuersatzung zum 01.01.2024 anzupassen. Bereits im Jahr 2019 wurden von der ÖDP und den Bündnis90/Die Grünen der Antrag im Rahmen der Haushaltsplanberatungen 2020 gestellt, die Vergnügungssteuersatzung zu überarbeiten.

Aufgrund der Umstellung des Finanzwesens zum 01.01.2020 und der im Anschluss auftretenden Corona-Pandemie wurde die Satzung bisher nicht überarbeitet.

In der Genehmigung zum Haushalt 2022 wies das Regierungspräsidium Stuttgart darauf hin, dass die Finanzlage der Stadt Bad Rappenau durch eine schwache Leistungskraft des Ergebnishaushalts geprägt ist. Das ordentliche Ergebnis weist bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums durchweg einen negativen Saldo aus. Mit Blick auf die Zukunft ist es dringend notwendig, dass die Stadt angemessene Maßnahmen zur Stärkung des Ergebnishaushalts ergreift. Auch in der Genehmigung zum Haushalt 2023 wird darauf hingewiesen, dass die Stärkung des defizitären Gesamtergebnishaushalts im Vordergrund stehen sollte. Ziel muss dabei die nachhaltige Verbesserung der Leistungskraft des

konsumtiven Bereichs sein, um dauerhaft eine ausgewogene Balance zwischen Erträgen und Aufwendungen haushaltsjahrbezogen zu erreichen.

Des Weiteren sind die Steuersätze in der Satzung der Stadt Bad Rappenau unter dem Durchschnitt im Vergleich zu den Großen Kreisstädten in der Umgebung (siehe Anlage 1). Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Satzung letztmalig im Jahr 2011 angepasst wurde.

Ein weiterer Grund für eine Neufassung sind Einnahmehausfälle aufgrund der geänderten Gesetzeslage. § 42 des Landesglücksspielgesetzes verbietet den Betrieb von Mehrfachkonzessionen in demselben Gebäude. Für die 3 in Bad Rappenau betroffenen Betriebe konnte eine Härtefallregelung bis zum 30.06.2021 getroffen werden, welche den Weiterbetrieb der Mehrfachkonzessionen erlaubt hat. Ab dem Datum liefen diese Konzessionen aus und die Aufsteller mussten die Automatenanzahl von 48 bzw. 36 auf 12 verringern. Die Konsequenz bedeutet ein Einnahmeausfall in sechsstelligem Bereich wie die Einnahmenübersicht für die Vergnügungssteuer von 2017-2022 aufzeigt:

Jahr	Einnahmen
2017	1.585.619,25 €
2018	1.586.624,14 €
2019	1.311.633,09 €
2020	884.404,45 € (teilweise Schließung aufgrund Corona Pandemie)
2021	384.154,54 € (teilweise Schließung aufgrund Corona Pandemie)
2022	734.970,39 €

Aufgrund der o.g. Aspekte wird eine Aktualisierung der Satzung seitens der Verwaltung vorgeschlagen.

Für die Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen schlägt die Verwaltung eine Erhöhung des Steuersatzes von 22 v.H. auf 25 v.H. vor. Für die Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten usw. wird der Satz von 15 v.H. auf 25 v.H. erhöht. Für die Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen empfiehlt die Verwaltung einen pauschalen Steuersatz von 150 € je Gerät und Monat. In Gaststätten soll dieser Satz auf 75 € je Gerät festgelegt werden. Für gewaltverherrlichende Spiele schlägt die Verwaltung ein Steuersatz von 1.000 € vor. Der Mindeststeuersatz für Geräte mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen soll 150 € betragen. In Gaststätten usw. soll der Mindeststeuersatz für Geräte mit Gewinnmöglichkeit bei 75 € liegen.

Die Satzungsänderungen wurden von der Mustersatzung des Gemeindetags übernommen. Im Nachfolgenden wird ein grober Überblick über die Änderungen dargestellt:

§ 3 Steuerbefreiungen

Die Befreiungstatbestände Rundfunk- und Fernsehapparate sowie Kegelbahnen wurden gestrichen, da diese generell nicht unter den Vergnügungssteuertatbestand fallen.

§ 4 Steuerschuldner

Absatz 2 des Paragraphen wurde nicht in die neue Satzung übernommen, da der Verpächter/Eigentümer der Räume, in denen die Geräte aufgestellt werden, nicht für die Steuerschuld haftet.

§ 6 Bemessungszeitraum

In Absatz 1 wird klargestellt, dass Bemessungszeitraum der Monat ist. In Absatz 2 Nr. 2 wird

neu geregelt, dass die Vergnügungssteuer für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit in Zukunft nach der Anzahl der Geräte veranlagt wird.

§ 7 Steuersatz

Für Geräte mit Gewinnmöglichkeit beträgt der Steuersatz künftig einheitlich 25 %. Für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen beträgt der Steuersatz 150 € pro Gerät, an sonst. Aufstellungsorten beträgt der Steuersatz 75 €. Für Geräte mit gewaltverherrlichenden Spielen beträgt die Steuer 1.000 € je Gerät.

Der Entwurf der Neufassung der Satzung, ein Vergleich mit umliegenden Großen Kreisstädten sowie eine Gegenüberstellung der alten Fassung aus 2011 und der neuen Fassung sind als Anlagen beigefügt.